



JOHANNES WEßLING

DIPL.-KAUFMANN | MASTER OF INTERNATIONAL TAXATION
WIRTSCHAFTSPRÜFER UND STEUERBERATER

B e r i c h t

über die

Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025

der

**ARI Motors Industries SE
Borna**

INHALT

Inhalt.....	1
1. Prüfungsauftrag.....	1
2. Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes.....	1
3. Analyse der wirtschaftlichen Verhältnisse	4
3.1. Unregelmäßigkeiten.....	4
3.2. Wirtschaftliche Grundlagen	4
3.3. Ertragslage	5
3.4. Vermögenslage und Kapitalstruktur	6
3.5. Finanzlage	8
4. Prüfungsdurchführung	8
4.1. Gegenstand der Prüfung.....	8
4.2. Art und Umfang der Prüfung	9
4.3. Unabhängigkeit	10
5. Feststellungen zur Rechnungslegung	10
5.1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung.....	10
5.2. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	11
5.2.1. Bewertungsgrundlagen	11
5.2.2. Zusammenfassende Beurteilung.....	12
6. Schlussbemerkung.....	12

Anlagen

Anlage 1:	Bilanz zum 31.12.2025
Anlage 2:	Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2025 bis 31.12.2025
Anlage 3:	Anhang zum 31.12.2025
Anlage 4:	Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers
Anlage 5:	Rechtliche Verhältnisse
Anlage 6:	Steuerliche Verhältnisse
Anlage 7:	Aufgliederung und Erläuterung der Posten des Jahresabschlusses
Anlage 8:	Allgemeine Auftragsbedingungen

1. PRÜFUNGSauftrag

Die Geschäftsführung der **ARI Motors Industries SE, Borna**, (im Folgenden kurz: „Gesellschaft“) hat mich aufgrund meines Angebotes vom **08.07.2026** am **08.07.2026** mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum **31.12.2025** unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung beauftragt.

Darüber hinaus bin ich beauftragt worden, weiter gehende Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses vorzunehmen (Anlage 7).

Für diesen Auftrag gelten, auch im Verhältnis zu Dritten, meine als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 01. Januar 2024. Ich verweise ergänzend auf die dort in Ziffer 9 enthaltenen Haftungsregelungen und auf den Haftungsausschluss gegenüber Dritten sowie die weiteren Bestimmungen der beigefügten Anlage „Auftragsbedingungen, Haftung und Verwendungsvorbehalt“.

Der vorliegende Prüfungsbericht richtet sich an die Gesellschaft. Er wurde nach *IDW PS 450 n.F. (10.2021)* erstellt.

2. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKES

Zu dem Jahresabschluss habe ich folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die **ARI Motors Industries SE, Borna**

Prüfungsurteile

Ich habe den Jahresabschluss der **ARI Motors Industries SE, Borna**, – bestehend aus der Bilanz zum **31.12.2025** und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr **vom 01.01.2025 bis 31.12.2025** sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der

Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum **31.12.2025** sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr **vom 01.01.2025 bis 31.12.2025**.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ meines Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Ich bin von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, den

deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifiziere und beurteile ich die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss, plane und führe Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlange Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinne ich ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteile ich die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehe ich Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls ich zu dem Schluss komme, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten

können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteile ich die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Ich erörtere mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

3. ANALYSE DER WIRTSCHAFTLICHEN VERHÄLTNISSE

3.1. Unregelmäßigkeiten

Bei der Durchführung der Abschlussprüfung haben wir festgestellt, dass die Vorjahresabschlüsse bisher nicht beim Unternehmensregister veröffentlicht bzw. hinterlegt wurden, Es handelt sich um einen Verstoß gegen § 325 HGB.

3.2. Wirtschaftliche Grundlagen

Gegenstand der Gesellschaft ist lt. Handelsregister die Produktion und der Vertrieb von Fahrzeugen mit alternativen Antriebssystemen insbesondere aus dem Bereich E-Mobilität und alle mit den vorgenannten Bereichen im Zusammenhang stehende Tätigkeiten. Tatsächlich ist die Gesellschaft als reine Holdinggesellschaft tätig und hält eine 100%-Beteiligung an der ARI Motors GmbH, Borna.

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom **31.01.2023** (UVZ-Nr.: 131/2023/F der Notarin Dr. Sophie Freier, Borna) wurde das Grundkapital der Gesellschaft von bisher **EUR 120.000,00** um **EUR 9.880.000,00** auf nunmehr **EUR 10.000.000,00** erhöht. Erbracht wurde diese Einlage durch **Einbringung einer 100%-Beteiligung an der ARI Motors GmbH, Borna** (AG Leipzig, HRB 35756). In dem Sachkapitalerhöhungsgutachten wurde die Beteiligung auf der Grundlage von

Planungsrechnungen für die Jahre **2023 bis 2027** mit einem Betrag zwischen **TEUR 23.796** und **TEUR 37.273** bewertet.

Die Kapitalerhöhung wurde am **16.03.2023** in das Handelsregister der Gesellschaft eingetragen.

Die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft ist im Berichtsjahr insbesondere wegen der ausgewiesenen **Eigenkapitalquote** in Höhe von **99,95%** als gut zu bezeichnen.

Die **liquiden Mittel** der Gesellschaft werden in Höhe von **TEUR 0,49** ausgewiesen. Evtl. benötigte zusätzliche Liquidität ist durch Beiträge von Aktionären sichergestellt. Die Liquidität ist ausreichend, die bestehenden Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu erfüllen.

Im Übrigen verweise ich zur wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft auf meine nachfolgenden Ausführungen unter Pkt. 4.3. des Berichtes.

3.3. Ertragslage

Die aus der Gewinn- und Verlustrechnung abgeleitete Gegenüberstellung der Erfolgsrechnungen des Geschäftsjahres **2025** und des Geschäftsjahres **2024** zeigt folgendes Bild der Ertragslage:

	2025		2024		Abweichung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
1. Umsatzerlöse	0,00	n/a	0,00	n/a	0,00	n/a
2. sonstige betriebliche Aufwendungen	-54,24	n/a	-38,71	n/a	-15,53	249,26%
<i>Betriebsergebnis</i>	<i>-54,24</i>	<i>n/a</i>	<i>-38,71</i>	<i>n/a</i>	<i>-15,53</i>	<i>249,26%</i>
3. Zinsaufwand	-4,90	n/a	-2,48	n/a	-2,42	102,48%
<i>Finanzergebnis</i>	<i>-4,90</i>	<i>n/a</i>	<i>-2,48</i>	<i>n/a</i>	<i>-2,42</i>	<i>102,48%</i>
4. Jahresfehlbetrag	-59,14	n/a	-41,19	n/a	-17,95	229,47%

Umsatzerlöse wurden im Berichtsjahr ebenso wie im Vorjahr nicht gezeigt.

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** minderten sich im Berichtsjahr um **TEUR 15,53** auf **TEUR 54,24**. Sämtliche Aufwendungen stehen mit dem vollzogenen

Börsengang sowie der allgemeinen Verwaltung des Unternehmens im Zusammenhang.

Das **Finanzergebnis** wurde im Berichtsjahr in Höhe von **./. TEUR 4,90** ausgewiesen. Die Zinsaufwendungen betreffen die Verzinsung der Darlehn von verbundenen Unternehmen und ein Darlehn eines fremden Dritten.

Danach ergab sich im Berichtszeitraum ein **Jahresfehlbetrag** in Höhe von **./. TEUR 59,14**.

3.4. Vermögenslage und Kapitalstruktur

Vermögenslage und Kapitalstruktur sowie deren Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben sich aus der folgenden Zusammenstellung der Bilanzzahlen in TEUR für die beiden Abschlussstichtage **31.12.2025** und **31.12.2024**.

VERMÖGENSLAGE

	31.12.2025		31.12.2024		Abweichung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
A. Anlagevermögen						
- Finanzanlagen	9.880,00	99,95%	9.880,00	99,74%	0,00	0,00%
	<u>9.880,00</u>	<u>99,95%</u>	<u>9.880,00</u>	<u>99,74%</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00%</u>
B. Umlaufvermögen						
- sonstige Vermögensgegenstände	4,09	0,04%	23,91	0,24%	-19,82	-82,89%
- liquide Mittel	0,49	0,00%	1,64	0,02%	-1,15	-70,12%
	<u>4,58</u>	<u>0,05%</u>	<u>25,55</u>	<u>0,26%</u>	<u>-20,97</u>	<u>-82,07%</u>
	<u>9.884,58</u>	<u>100,00%</u>	<u>9.905,55</u>	<u>100,00%</u>	<u>-20,97</u>	<u>-0,21%</u>

Das **Anlagevermögen** wurde im Berichtszeitraum in Höhe von **TEUR 9.880,00** ausgewiesen und betrifft die 100%-tige Beteiligung an der **ARI Motors GmbH, Borna** (AG Leipzig, HRB 35756).

Das **Anlagevermögen** repräsentiert **99,95%** des Gesamtvermögens der Gesellschaft.

Das **Umlaufvermögen** minderte sich im Berichtszeitraum von **TEUR 25,55** im Vorjahr um **TEUR 20,97** auf **TEUR 4,58**. Die Minderung resultiert aus der Minderung der

Forderungen gegen verbundene Unternehmen um **TEUR 19,83** und der gegenläufigen Minderung der liquiden Mittel um **TEUR 1,15**.

Das **Umlaufvermögen** repräsentiert **0,05%** des Gesamtvermögens.

KAPITALSTRUKTUR

	31.12.2025		31.12.2024		Abweichung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
A. Eigenkapital	9.715,35	98,29%	9.774,50	98,68%	-59,15	-0,61%
	<u>9.715,35</u>	<u>98,29%</u>	<u>9.774,50</u>	<u>98,68%</u>	<u>-59,15</u>	<u>-0,61%</u>
C. Rückstellungen	5,95	0,06%	5,00	0,05%	0,95	19,00%
	<u>5,95</u>	<u>0,06%</u>	<u>5,00</u>	<u>0,05%</u>	<u>0,95</u>	<u>19,00%</u>
D. Verbindlichkeiten						
- verbundene Unternehmen	81,45	0,82%	48,81	0,49%	32,64	66,87%
- sonstige Verbindlichkeiten	81,82	0,83%	77,24	0,78%	4,58	5,93%
	<u>163,27</u>	<u>1,65%</u>	<u>126,05</u>	<u>0,49%</u>	<u>37,22</u>	<u>29,53%</u>
	<u>9.884,57</u>	<u>100,00%</u>	<u>9.905,55</u>	<u>99,22%</u>	<u>-20,98</u>	<u>-0,21%</u>

Das **Eigenkapital** der Gesellschaft nahm im Berichtszeitraum von **TEUR 9.774,50** im Vorjahr um **TEUR 59,15** auf **TEUR 9.715,35** ab.

Die Abnahme resultiert aus dem im Berichtsjahr **erwirtschafteten Jahresfehlbetrag** in Höhe von **TEUR 59,14**.

Die **Eigenkapitalquote** der Gesellschaft beträgt **98,29%**.

Die **Rückstellungen** wurden im Berichtszeitraum mit **TEUR 5,95** ausgewiesen.

Die Rückstellungen haben einen **Anteil an der Gesamtfinanzierung** der Gesellschaft in Höhe von **0,06%**.

Die **Verbindlichkeiten** werden in Höhe von **TEUR 163,27** ausgewiesen und betreffen **Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen** in Höhe von **TEUR 81,45** und **sonstige Verbindlichkeiten** in Höhe von **TEUR 81,82**.

Die Verbindlichkeiten haben einen **Anteil an der Gesamtfinanzierung** der Gesellschaft in Höhe von **1,65%**.

3.5. Finanzlage

	2025 TEUR	2024 TEUR
+/- Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-59,14	-41,19
+/- Abnahme der Forderungen	19,82	-23,91
+/- Zunahme/Abnahme Rückstellungen	0,95	0,00
+ Finanzergebnis	4,90	2,48
= Cash flow aus laufender Geschäftstätigkeit	-33,47	-62,62
- Zugänge zum Anlagevermögen	0,00	0,00
= Cash flow aus Investitionstätigkeit	0,00	0,00
+ Kapitalerhöhung	0,00	0,00
+/- Aufnahme/Tilgung von Darlehen	37,22	59,89
./. Finanzergebnis	-4,90	-2,48
= Cash flow aus Finanzierungstätigkeit	32,32	57,41
Cash flow gesamt	-1,15	-5,21
Finanzbestand 01.01.2025	1,64	6,85
Finanzbestand 31.12.2025	0,49	1,64
Veränderung Finanzbestand (= Cash flow)	-1,15	-5,21

Der **cash-flow aus laufender Geschäftstätigkeit** wird in Höhe von **./. TEUR 33,47** (Vj.: **./. TEUR 62,62**) ausgewiesen.

Der **cash-flow aus Investitionstätigkeit** wird in Höhe von **TEUR 0,00** ausgewiesen.

Der **cash-flow aus der Finanzierung** wird in Höhe von **TEUR 32,32** (Vj.: **TEUR 57,41**) ausgewiesen..

Insgesamt ergab sich im Berichtsjahr ein **negativer Cash-flow** in Höhe von **TEUR 1,15** der zu einer **Abnahme des Finanzmittelbestandes** von **TEUR 1,64** im Vorjahr auf **TEUR 0,49** im Berichtsjahr führte.

4. PRÜFUNGSDURCHFÜHRUNG

4.1. Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des mir erteilten Auftrags habe ich gemäß § 317 HGB die Buchführung, den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften geprüft.

Als kleine Kapitalgesellschaft i. S. d. § 264a HGB ist die Gesellschaft zur Aufstellung eines Lageberichts nicht verpflichtet.

Die maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze für meine Prüfung des Jahresabschlusses waren die Rechnungslegungsvorschriften der §§ 242 bis 256a und der §§ 264 bis 288 HGB. Ergänzende Bilanzierungsbestimmungen aus der Satzung ergeben sich nicht.

4.2. Art und Umfang der Prüfung

Meine Prüfung habe ich in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Die Prüfung erstreckt sich nicht darauf, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Grundlage meines risikoorientierten Prüfungsansatzes ist die Entwicklung einer Prüfungsstrategie und eines darauf abgestimmten Prüfungsprogramms, mit dem Ziel ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu erlangen, um das Prüfungsrisiko auf ein vertretbar niedriges Maß zu reduzieren. Das Prüfungsprogramm enthält die von mir durchzuführenden Prüfungshandlungen nach Art, zeitlicher Einteilung und Umfang.

Bei der Identifizierung und Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern auf Abschluss- und Aussageebene erlange ich ein Verständnis von dem Unternehmen und dessen Umfeld, einschließlich des internen Kontrollsystems und ggf. der für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen. Darauf aufbauend führe ich ggf. Funktionsprüfungen durch, um die Wirksamkeit von relevanten Kontrollen zu beurteilen. Die Erkenntnisse aus diesen Prüfungshandlungen habe ich bei der Festlegung der aussagebezogenen

analytischen Prüfungshandlungen und der Einzelfallprüfungen berücksichtigt, die darauf ausgerichtet sind, wesentlich falsche Darstellungen aufzudecken.

Bei der Planung und Durchführung der Prüfung als auch bei der Beurteilung der Auswirkungen von identifizierten falschen Darstellungen auf die Prüfung und von etwaigen nicht korrigierten falschen Darstellungen auf den Abschluss und ggf. den Lagebericht habe ich das Konzept der Wesentlichkeit beachtet.

Mein Prüfungsprogramm hat folgende Schwerpunkte umfasst:

- Analyse des Prozesses der Jahresabschlusserstellung
- Prüfung der Bewertung des Anlagevermögens
- Prüfung der Bank- und Darlehnsbestände
- Prüfung der Verrechnungskonten mit nahestehenden Unternehmen

Als weitere Standardprüfungshandlung habe ich analytische Prüfungshandlungen vorgenommen.

Alle von mir erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erbracht worden. Die gesetzlichen Vertreter haben mir die Vollständigkeit dieser Aufklärungen und Nachweise sowie der Buchführung und des Jahresabschlusses schriftlich bestätigt.

4.3. Unabhängigkeit

Bei meiner Abschlussprüfung habe ich die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet.

5. FESTSTELLUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

5.1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Buchführung den gesetzlichen Vorschriften. Die aus weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen haben zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss geführt.

Als zusammenfassendes Ergebnis meiner Prüfung, die sich auf

- die Ordnungsmäßigkeit der Bestandteile des Abschlusses und deren Ableitung aus der Buchführung,
- die Ordnungsmäßigkeit der im Anhang gemachten Angaben,
- die Beachtung der Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften,
- die Beachtung aller für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller größenabhängigen, rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen und
- die Beachtung von Regelungen der Satzung, soweit diese den Inhalt der Rechnungslegung betreffen,

erstreckt hat, habe ich den in Abschnitt 2. wiedergegebenen Bestätigungsvermerk erteilt.

5.2. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

5.2.1. Bewertungsgrundlagen

Zu den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie den für die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden maßgeblichen Faktoren einschließlich etwaiger Auswirkungen von Änderungen an diesen Methoden mache ich folgende Angaben:

Die „**Finanzanlagen**“ wurden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet. Falls notwendig, wurden die Vermögensgegenstände mit dem niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt. Derartige Sonderabschreibungen waren im Berichtszeitraum nicht notwendig. Die **Forvis Mazars GmbH & Co. KG** Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft hat die Beteiligung zum 29.08.2025 nach den Vorschriften des IdW S1 in Höhe von TEUR 11.514, also oberhalb des Bilanzansatzes bewertet. Der Inhalt des Gutachtens und die Methodik der Bewertung sind nicht zu beanstanden.

Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände und **liquide Mittel** werden mit dem Nennwert ausgewiesen; Wertberichtigungen waren nicht vorzunehmen.

Die **Rückstellungen** werden nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung gebildet und decken alle erkennbaren Risiken ab.

Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag angesetzt.

5.2.2. Zusammenfassende Beurteilung

Nach meiner pflichtgemäß durchgeführten Prüfung bin ich zu der in meinem Bestätigungsvermerk getroffenen Beurteilung gelangt, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

6. SCHLUSSBEMERKUNG

Den vorstehenden Bericht über meine Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr **vom 01.01.2025 bis 31.12.2025** der **ARI Motors Industries SE, Borna** erstatte ich in Übereinstimmung mit § 321 HGB unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf (*IDW PS 450 n.F. (10.2021)*).

Greven, den 10.07.2026



(Wirtschaftsprüfer)



ARI Motors Industries SE, Borna
Bilanz zum 31.12.2025

AKTIVA

	<u>31.12.2025</u>	<u>31.12.2025</u>	<u>Vorjahr</u>
	EUR	EUR	EUR
A. Anlagevermögen			
<i>I. Finanzanlagen</i>			
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	<u>9.880.000,00</u>	9.880.000,00	9.880.000,00
B. Umlaufvermögen			
<i>I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</i>			
1. sonstige Vermögensgegenstände	4.089,47		23.914,64
II. Guthaben bei Kreditinstituten	<u>494,88</u>	4.584,35	1.641,05
	<u><u>9.884.584,35</u></u>	<u><u>9.905.555,69</u></u>	

PASSIVA

	<u>31.12.2025</u>	<u>31.12.2025</u>	<u>Vorjahr</u>
	EUR	EUR	EUR
A. Eigenkapital			
I. Grundkapital	10.000.000,00		10.000.000,00
II. Verlustvortrag	-225.501,02		-184.311,95
III. Jahresfehlbetrag	<u>-59.144,12</u>	9.715.354,86	-41.189,07
B. Rückstellungen			
1. sonstige Rückstellungen		5.950,00	5.000,00
C. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	81.461,99		48.806,71
2. sonstige Verbindlichkeiten	<u>81.817,50</u>	163.279,49	77.250,00
	<u><u>9.884.584,35</u></u>	<u><u>9.884.584,35</u></u>	<u><u>9.905.555,69</u></u>

ARI Motors Industries SE, Borna
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom
01.01.2025 bis 31.12.2025

	<u>2025</u> EUR	<u>Vorjahr</u> EUR
1. Umsatzerlöse	0,00	0,00
2. sonstige betriebliche Aufwendungen	-54.240,43	-38.712,00
3. Zinsen und Ähnliche Aufwendungen	-4.903,69	-2.477,07
4. Jahresfehlbetrag	<u>-59.144,12</u>	<u>-41.189,07</u>

ANHANG zum 31.12.2025
ARI Motors Industries SE, Borna

Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften der §§ 242 ff. HGB unter der Beachtung der ergänzen den Bestimmungen für kleine Kapitalgesellschaften aufgestellt.

Angaben zur Identifikation der Gesellschaft laut Registergericht

Firmensitz laut Registergericht: **Borna**
Registereintrag: **Handelsregister**
Registergericht: Amtsgericht **Leipzig**
Register-Nr.: **HRB 35756**

Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die **Finanzanlagen** wurden in Höhe der Anschaffungskosten der jeweiligen Beteiligung angesetzt. Eine Abwertung auf den niedrigeren beizulegenden Wert wurde nicht vorgenommen.

Forderungen wurden unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken zum Nennwert bewertet. Abwertungen waren nicht vorzunehmen

Die **sonstigen Rückstellungen** wurden für alle ungewissen Verbindlichkeiten gebildet. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt.

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Gegenüber dem Vorjahr abweichende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

In dem Jahresabschluss konnten die in Vorjahren angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden übernommen werden.

Ein grundlegender Wechsel von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden gegenüber dem Vorjahr fand nicht statt.

Angaben zur Bilanz

Haftungsverhältnisse aus nicht bilanzierten Verbindlichkeiten gemäß § 251 HGB sind nicht zu vermerken.

Neben den in der Bilanz aufgeführten Verbindlichkeiten sind keine Haftungsverhältnisse oder sonstige finanziellen Verpflichtungen zu vermerken.

Die **durchschnittliche Zahl** der während des Geschäftsjahres im Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer betrug 1.

Gesamtbezüge der Geschäftsführungsorgane

Die Gesamtbezüge des Vorstandes beliefen sich im Geschäftsjahr 2024 auf EUR 0,00.

.

Namen der geschäftsführenden Direktoren und der Verwaltungsräte

geschäftsführende Direktoren:

Thomas Kuwatsch, Leipzig
Daniel Jacob, Großpösna (seit 30.06.2025)

Verwaltungsrat:

Daniel Jacob, Großpösna (Vorsitzender)
Dr. Rasso Graber, München (stv. Vorsitzender)
Karl Heinz Kustermann, München

Unterschrift der Geschäftsführung

Borna, den 30.06.2026

gez. Thomas Kuwatsch

gez. Daniel Jacob

ARI Motors Industries SE, Borna
Anlagespiegel 31.12.2025

	Anschaffungskosten				Abschreibungen				Buchwerte	
	Stand	Zugang	Abgang	Stand	Stand	Zugang	Abgang	Stand	Stand	Stand
	01.01.2025	2025	2025	31.12.2025	01.01.2025	2025	2025	31.12.2025	31.12.2025	31.12.2024
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
A. Anlagevermögen										
I. Finanzanlagen										
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	9.880.000,00	0,00	0,00	9.880.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	9.880.000,00	9.880.000,00
	<u>9.880.000,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>9.880.000,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>9.880.000,00</u>	<u>9.880.000,00</u>

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die **ARI Motors Industries SE, Borna**

Prüfungsurteile

Ich habe den Jahresabschluss der **ARI Motors Industries SE, Borna**, – bestehend aus der Bilanz zum **31.12.2025** und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr **vom 01.01.2025 bis 31.12.2025** sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum **31.12.2025** sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr **vom 01.01.2025 bis 31.12.2025**.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ meines Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Ich bin von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines

Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifiziere und beurteile ich die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss, plane und führe Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlange Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinne ich ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.

- beurteile ich die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehe ich Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls ich zu dem Schluss komme, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteile ich die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Ich erörtere mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Greven, den 10.07.2026



(Wirtschaftsprüfer)



Rechtliche Verhältnisse

Firma:	ARI Motors Industries SE
Sitz:	Borna
Rechtsform:	Europäische Aktiengesellschaft (SE)
Satzung:	vom 02.11.2022 in der Fassung vom 27.04.2023
gezeichnetes Kapital:	10.000.000,00 €
genehmigtes Kapital:	Die Hauptversammlung vom 23.03.2023 hat die Schaffung des Genehmigten Kapitals 2023/ I und 2023/ II sowie die Schaffung eines bedingten Kapitals 2023 und die Änderung des § 3 Abs. 5, Abs. 6 und Abs. 7 (Grundkapital und Aktien) beschlossen. Ferner wurde geändert: § 1 (Firma). Der geschäftsführende Direktor mit Zustimmung des Verwaltungsrates ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 23.03.2023 ermächtigt, das Grundkapital bis zum 31.12.2027 gegen Bar- und/oder Sacheinlage einmal oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 4.000.000,00 EUR neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen, wobei das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden kann (Genehmigtes Kapital 2023/ I). Der geschäftsführende Direktor mit Zustimmung des Verwaltungsrates ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 23.03.2023 ermächtigt, das Grundkapital bis zum 31.12.2027 gegen Bar- und/oder Sacheinlage einmal oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 1.000.000,00 EUR neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen, wobei das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden kann (Genehmigtes Kapital 2023/ II). Die Hauptversammlung vom 23.03.2023 hat die Erhöhung des Grundkapitals um bis zu EUR 1.000.000,00 (Bedingtes Kapital 2023) durch Ausgabe auf den Inhaber lautenden Stückaktien beschlossen. Das Bedingte Kapital 2023 dient der Sicherung von Bezugsrechten aus Aktienoptionen, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 23.03.2023 der ARI Motors Industry SE von der ARI Motors Industry SE im Rahmen des Aktienoptionsplans 2023 in der Zeit vom 24.03.2023 bis zum 31.12.2027 ausgegeben werden.
Anschrift:	Lausicker Strasse 20, 04552 Borna
Gründung:	02.11.2022
Handelsregister:	AG Leipzig, HRB 35756
Handelsregistereintragung:	10.01.2019 letzter Eintrag: 03.03.2026
Dauer der Gesellschaft:	unbestimmt
Gegenstand des Unternehmens:	Eingehen und Halten sowie die Verwaltung von Beteiligungen an Unternehmen aus dem Bereich der E-Mobilität mit dem Fokus auf der Produktion und dem Vertrieb von Fahrzeugen mit alternativen (sic!) Antriebssystemen. Die Gesellschaft betreibt keine umsatzsteuerpflichtigen Geschäfte.
Geschäftsjahr:	Kalenderjahr
geschäftsführende Direktoren:	Thomas Kuwatsch, Leipzig Daniel Jacob, Großpösna (seit 30.06.2025)
Verwaltungsrat:	Daniel Jacob, Großpösna (Vorsitzender) Dr. Rasso Graber, München (stv. Vorsitzender) Karl Heinz Kustermann, München
Billigung/Feststellung Vorjahresabschluss:	17.01.2025

Steuerliche Verhältnisse

Finanzamt:	Grimma
Steuernummer:	238/100/00732
Steuerpflichten:	Körperschaftsteuer Gewerbesteuer
Bestandskränftige Veranlagungen bis:	2023
letzte steuerliche Außenprüfung:	keine

Umfassende Aufgliederung und Erläuterung der Posten des Jahresabschlusses

Zu den wesentlichen Posten des Jahresabschlusses werden nachfolgend zur Verbesserung der Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage Aufgliederungen und Erläuterungen gegeben.

AKTIVSEITE DER BILANZ

A. Anlagevermögen		9.880.000,00 EUR
	(Vorjahr	9.880.000,00 EUR)
I. Finanzanlagen		9.880.000,00 EUR
	(Vorjahr:	9.880.000,00 EUR)
1. Anteile an verbundenen Unternehmen		9.880.000,00 EUR
	(Vorjahr:	9.880.000,00 EUR)
	31.12.2025	31.12.2024
	EURO	EURO
ARI Motors GmbH, Borna	9.880.000,00	9.880.000,00
	9.880.000,00	9.880.000,00
B. Umlaufvermögen		4.584,35 EUR
	(Vorjahr	25.555,69 EUR)
I. Forderungen und sonstige vermögensgegenstände		
1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen		4.089,47 EUR
	(Vorjahr:	23.914,64 EUR)
	31.12.2025	31.12.2024
	EURO	EURO
Darlehn ARI Motors GmbH	4.089,47	23.914,64
	4.089,47	23.914,64
II. Guthaben bei Kreditinstituten		494,88 EUR
	(Vorjahr:	1.641,05 EUR)
	31.12.2025	31.12.2024
	EURO	EURO
Commerzbank AG, IBAN DE 19 8604 0000 0100 8994 00	494,88	1.641,05
	494,88	1.641,05
Summe AKTIVA		9.884.584,35 EUR
	(Vorjahr:	9.905.555,69 EUR)

PASSIVSEITE DER BILANZ

A. Eigenkapital		9.715.354,86 EUR
	(Vorjahr:	9.774.498,98 EUR)
I. gezeichnetes Kapital		10.000.000,00 EUR
	(Vorjahr:	10.000.000,00 EUR)
	31.12.2025	31.12.2024
	EURO	EURO
Gezeichnetes Kapital	10.000.000,00	10.000.000,00
	10.000.000,00	10.000.000,00
II. Verlustvortrag		-225.501,02 EUR
	(Vorjahr:	-184.311,95 EUR)
	31.12.2025	31.12.2024
	EURO	EURO
Verlustvortrag	-225.501,02	-184.311,95
	-225.501,02	-184.311,95
III. Jahresfehlbetrag		-59.144,12 EUR
	(Vorjahr:	-41.189,07 EUR)
	31.12.2025	31.12.2024
	EURO	EURO
Jahresfehlbetrag	-59.144,12	-41.189,07
	-59.144,12	-41.189,07
B. Rückstellungen		5.950,00 EUR
	(Vorjahr:	5.000,00 EUR)
1. sonstige Rückstellungen		5.950,00 EUR
	(Vorjahr:	5.000,00 EUR)
	31.12.2025	31.12.2024
	EURO	EURO
Jahresabschluss und Prüfung	5.950,00	5.000,00
	5.950,00	5.000,00

C. Verbindlichkeiten

(Vorjahr: **163.279,49 EUR**
126.056,71 EUR)

1. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen

(Vorjahr: **81.461,99 EUR**
48.806,71 EUR)

	<u>31.12.2025</u>	<u>31.12.2024</u>
	<u>EURO</u>	<u>EURO</u>
Darlehn ARI Motors GmbH	0,00	0,00
Darlehn VXT	81.461,99	48.806,71
	<u>81.461,99</u>	<u>48.806,71</u>

2. sonstige Verbindlichkeiten

(Vorjahr: **81.817,50 EUR**
77.250,00 EUR)

	<u>(Vorjahr:</u>	<u>15.08.2033</u>
	<u>EURO</u>	<u>EURO</u>
Kustrmann/Li	81.817,50	77.250,00
	<u>81.817,50</u>	<u>77.250,00</u>

Summe PASSIVA

(Vorjahr: **9.884.584,35 EUR**
9.905.555,69 EUR)

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

1. Umsatzerlöse		0,00 EUR
	(Vorjahr	0,00 EUR)
2. sonstige betriebliche Aufwendungen		54.240,43 EUR
	(Vorjahr	38.712,00 EUR)
	2025	2024
	EURO	EURO
Beratung EQS	3.713,99	10.984,01
Rechts- und Beratungskosten	34.913,44	7.882,88
Kosten Börse	1.266,00	6.000,00
Beratung Renell	5.950,00	5.950,00
Abschluss- und Prüfungskosten	6.900,00	5.950,00
Veratung Bankhaus Martin	1.190,00	1.190,00
sonstige Aufwendungen	0,00	356,87
Beiträge	116,00	207,00
Nebenkosten des Geldverkehrs	191,00	191,24
	54.240,43	38.712,00
3. Zinsen und Ähnliche Aufwendungen		4.903,69 EUR
	(Vorjahr	2.477,07 EUR)
	2025	2024
	EURO	EURO
Zinsaufwand	4.903,69	2.477,07
	4.903,69	2.477,07
4. Jahresfehlbetrag		-59.144,12 EUR
	(Vorjahr	-41.189,07 EUR)

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Juli 2026

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches

auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

(4) Etwaige Auskunfts-, Einsichts- und Herausgabeansprüche des Auftraggebers in Bezug auf die Arbeitspapiere des Wirtschaftsprüfers können erst nach Beendigung des jeweiligen Auftragsverhältnisses und nur innerhalb eines Jahres ab diesem Zeitpunkt geltend gemacht werden.

(5) Der Wirtschaftsprüfer ist dem Auftraggeber nicht zur Auskunft, Einsicht und Herausgabe in Bezug auf die Arbeitspapiere des Wirtschaftsprüfers verpflichtet, soweit Geschäftsgeheimnisse oder Verschwiegenheitspflichten des Wirtschaftsprüfers entgegenstehen.

(6) Der mit der Erfüllung etwaiger Auskunfts-, Einsichts- und Herausgabeansprüche beim Wirtschaftsprüfer entstehende Aufwand ist vom Auftraggeber zu vergüten.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.